



Verwaltungsrat

353. Tagung, Genf, 10.–20. März 2025

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 12. Februar 2025

Original: Englisch

Fünfter Punkt der Tagesordnung

Globales Rahmenwerk für Chemikalien – für eine Welt ohne Schäden durch Chemikalien und Abfälle und die Bonner Erklärung: Auswirkungen auf die IAO und vorgeschlagene Folgemaßnahmen

Zweck der Vorlage

Im September 2023 wurden das Globale Rahmenwerk für Chemikalien – für eine Welt ohne Schäden durch Chemikalien und Abfälle (GFC) und der dazugehörige hochrangige Handlungsauftrag namens Bonner Erklärung angenommen. Das GFC und die Bonner Erklärung haben den Strategischen Ansatz zum internationalen Chemikalienmanagement, den der Verwaltungsrat auf seiner 297. Tagung (November 2006) gutgeheißen hatte, ersetzt. Auf seiner 349. Tagung (Oktober–November 2023) nahm der Verwaltungsrat die Globale Arbeitsschutzstrategie 2024–30 und den Aktionsplan für deren Umsetzung an, wie im Dokument [GB.349/INS/8](#) dargelegt. Im Aktionsplan hervorzuheben sind der Aktionsbereich 1 zu internationalen Arbeitsnormen und Instrumenten und die zu erbringende Leistung 1.5.1 betreffend die Billigung der Bonner Erklärung und die Entwicklung eines Fahrplans für das ordnungsgemäße Management von Chemikalien und Abfällen in der Arbeitswelt. Der Verwaltungsrat wird ersucht, das GFC und die Bonner Erklärung zur Kenntnis zu nehmen und die vorgeschlagenen Folgemaßnahmen zu billigen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 9).

Einschlägiges strategisches Ziel: Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Zu erbringende Leistung 6.1. Erhöhte Fähigkeit der Mitgliedsstaaten zur Verwirklichung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Verstärkte Koordinierung und Zusammenarbeit der IAO beim globalen Chemikalienmanagement.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Siehe Absatz 8.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung der Aktionsbereiche und Unterstützung der Mitgliedsgruppen unter Berücksichtigung der Leitvorgaben des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Ordnungspolitik und Dreigliedrigkeit (GOVERNANCE).

Verwandte Dokumente: [GB.349/INS/8](#).

► I. Überblick über das Globale Rahmenwerk für Chemikalien und die Bonner Erklärung

1. Der sachgerechte Umgang mit Chemikalien und Abfällen ist unmittelbar mit der Arbeitswelt verbunden. Arbeitnehmer, von denen jedes Jahr mehr als eine Million infolge von Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien ihr Leben verlieren, sind besonders stark davon betroffen.¹ Die Einrichtungen der Arbeitswelt können eine Schlüsselrolle bei der Förderung von Innovationen im Bereich der grünen Chemie spielen, indem sie sich für sicherere nationale und betriebliche Maßnahmen einsetzen und einen gerechten Übergang zu gesünderen und nachhaltigeren Unternehmen fördern.
2. Auf seiner 297. Tagung im November 2006 billigte der Verwaltungsrat den Strategischen Ansatz für ein internationales Chemikalienmanagement (SAICM) – ein globales Politikinstrument zur Förderung der sicheren Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Chemikalien, um Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu minimieren – und billigte die vorgeschlagenen Folgemaßnahmen.²
3. Im September 2023 wurde auf der fünften Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement in Bonn, Deutschland, unter Beteiligung zahlreicher Interessenträger ein neues globales Rahmenwerk angenommen. Das Globale Rahmenwerk für Chemikalien – für eine Welt ohne Schäden durch Chemikalien und Abfälle³ wird durch die Bonner Erklärung – ein hochrangiger Handlungsauftrag, der auf derselben Tagung angenommen wurde – unterstützt.⁴ Darin wird anerkannt, dass das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt und das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld durch die Verschmutzung durch Chemikalien beeinträchtigt werden. Die Konferenz nahm zudem eine Entschließung zur Gründung einer Globalen Allianz für hochgefährliche Pestizide an,⁵ in der die Organisationen der Vereinten Nationen (UN), darunter auch die IAO, aufgefordert werden, sich dieser freiwilligen Multi-Akteur-Initiative anzuschließen.⁶
4. Das GFC zielt darauf ab, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den Interessenträgern zu stärken, um der dreifachen Krise – Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt und Umweltverschmutzung – zu begegnen. Ziel des GFC ist es, Schäden durch Chemikalien

¹ IAO, *Exposure to Hazardous Chemicals at Work and Resulting Health Impacts: A Global Review*, 2021.

² GB.297/PV, Abs. 260.

³ Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Global Framework on Chemicals – For a Planet Free of Harm from Chemicals and Waste*, 2023.

⁴ Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement, Resolution V/1, *Adoption of the Bonn Declaration for a Planet Free of Harm from Chemicals and Waste and of the Global Framework on Chemicals – For a Planet Free of Harm from Chemicals and Waste* (2023). Siehe auch Anhang I für den vollständigen Text der Bonner Erklärung.

⁵ Laut der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind „Pestizide dann hochgefährlich, wenn sie nach international anerkannten Klassifizierungssystemen wie WHO oder GHS [global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien] oder nach ihrer Auflistung in einschlägigen verbindlichen internationalen Abkommen oder Übereinkommen als besonders gesundheits- oder umweltgefährdend gelten. Darüber hinaus können Pestizide, die unter den Verwendungsbedingungen in einem Land offenbar schwere oder irreversible Schäden für die Gesundheit oder die Umwelt verursachen, als hochgefährlich eingestuft und behandelt werden.“ Siehe FAO und WHO, *International Code of Conduct on Pesticide Management*, 2014. Siehe auch FAO und WHO, *International Code of Conduct on Pesticide Management: Guidelines on Highly Hazardous Pesticides*, 2016.

⁶ Internationale Konferenz über Chemikalienmanagement, Resolution V/11, *Highly hazardous pesticides* (2023).

und Abfälle vorzubeugen oder, wenn eine Vorbeugung nicht möglich ist, diese Schäden zu minimieren, um die Umwelt und die Gesundheit der Menschen, darunter auch gefährdete Gruppen und Arbeitnehmer, zu schützen. Das GFC anerkennt ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld als grundlegendes Prinzip und Recht bei der Arbeit und bekräftigt die Notwendigkeit, alle Beschäftigten entlang der gesamten Lieferkette vor gefährlichen Chemikalien und Abfällen zu schützen. Es fordert zudem, dass Maßnahmen und Politiken am Arbeitsplatz sowie die Ratifizierung und Umsetzung der einschlägigen IAO-Normen in die Anstrengungen des Chemikalien- und Abfallmanagements aufgenommen werden.

5. In der Bonner Erklärung werden die Leitungsorgane der Einrichtungen der UN, darunter auch die IAO, ausdrücklich dazu aufgefordert, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zur Unterstützung des GFC zu verstärken und dessen Ziele gegebenenfalls in ihre jeweiligen Arbeitsprogramme und Haushalte aufzunehmen. Das GFC enthält einen umfassenden Aktionsplan für dessen Umsetzung mit fünf strategischen Zielsetzungen, an denen die Bemühungen auszurichten sind: Rechtsrahmen, institutionelle Mechanismen und Kapazitäten; umfassende und ausreichende Kenntnisse, Daten und Informationen; Problemfelder; sicherere Alternativen sowie innovative und nachhaltige Lösungen; verstärkte Umsetzung und Integration in alle relevanten Entscheidungsprozesse. Die Zielsetzungen stützen sich auf 28 Unterziele, die den Ländern und Interessenträgern beim gemeinsamen Umgang mit dem Lebenszyklus von Chemikalien als Orientierungshilfe dienen sollen. Sofern nichts anderes entschieden wird, sollen die bei der Umsetzung des GFC erzielten Fortschritte alle drei Jahre auf der Tagung der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement ausgewertet werden. Unterziel D7 des GFC fordert die Interessenträger dazu auf, Maßnahmen umzusetzen und dafür zu sorgen, dass bis 2030 in allen einschlägigen Sektoren und in der gesamten Lieferkette wirksame Arbeitsschutzpraktiken und Umweltschutzmaßnahmen bestehen. Weitere für die Arbeitswelt besonders relevante Unterziele werden in Anhang II aufgeführt.

► II. Vorgeschlagene Folgemaßnahmen

6. Als Folgemaßnahme zum GFC und zur Bonner Erklärung wird das Amt die Durchführung von Maßnahmen, die für die IAO von besonderer Bedeutung sind, in Absprache mit den Mitgliedsgruppen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene im Rahmen seines vielfältigen Arbeitsportfolios zum Chemikalienmanagement unterstützen. Darüber hinaus wird das Amt die Mitgliedsgruppen bei der Umsetzung der für das GFC wichtigen Aktivitäten und Initiativen tatkräftig unterstützen, mit ihnen zusammenarbeiten und weiterhin für einen sektorübergreifenden Ansatz eintreten, um sicherzustellen, dass die Anliegen der Mitgliedsgruppen bei der Umsetzung des GFC berücksichtigt werden.
7. Die geleistete Unterstützung bei der Umsetzung des GFC wird zur Verwirklichung des in der Globalen Arbeitsschutzstrategie der IAO 2024–30⁷ aufgeführten Ziels beitragen, die IAO-Mitgliedsgruppen bei der Erzielung rascherer Fortschritte im Hinblick auf die Förderung, Achtung und schrittweise Verwirklichung des grundlegenden Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld weltweit zu unterstützen und schließlich dazu beizutragen, dass die Anzahl an Todesfällen, Verletzungen und Erkrankungen infolge berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Gefahren weltweit rückläufig ist. Um Kohärenz und Komplementarität zu gewährleisten, wurden die vorgeschlagenen Folgemaßnahmen den fünf Aktionsbereichen des

⁷ Siehe GB.349/INS/8.

Aktionsplans für die Umsetzung der Globalen Arbeitsschutzstrategie der IAO wie folgt zugeordnet:

- a) **Förderung der Ratifizierung und Umsetzung der internationalen Arbeitsnormen:** Das Amt wird weiterhin die Ratifizierung und Umsetzung der wichtigsten internationalen Arbeitsnormen zu Chemikalien unterstützen, insbesondere das Übereinkommen (Nr. 170) über chemische Stoffe, 1990, und das Übereinkommen (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, sowie das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, die beide als grundlegende Übereinkommen im Sinne der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 anzusehen sind. Ferner wird das Amt die Mitgliedsgruppen bei der Ratifizierung und Umsetzung von sektor- und risikospezifischen Normen zu chemischen Gefahren unterstützen, wie etwa das Übereinkommen (Nr. 162) über Asbest, 1986, das Übereinkommen (Nr. 184) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001, und das Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995. Darüber hinaus wird das Amt entsprechend dem vom Verwaltungsrat auf seiner 350. Tagung (März 2024) gefassten Beschluss 2027 und 2028 im Rahmen der Normensetzung die Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren unterstützen.⁸ Durch die Konsolidierung der IAO-Instrumente über chemische Gefahren wird sichergestellt, dass beim Management von chemischen Gefahren im Arbeitsumfeld ein aktueller Ansatz im Einklang mit dem GFC und anderen multilateralen Rahmenwerken über Chemikalien verfolgt wird. Darüber hinaus wird das Amt im Einklang mit der Globalen Arbeitsschutzstrategie der IAO 2024–30 und dem vom Verwaltungsrat auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) gefassten Beschluss technische Leitlinien zu chemischen Gefahren entwickeln.⁹
- b) **Verbreitung und Weitergabe von Wissen:** Das Amt wird Forschungsarbeiten entwickeln und die Erfassung, Analyse und Verbreitung von Daten, Trends und bewährten Praktiken verbessern, um eine faktenbasierte Gestaltung von Politiken für eine Vielzahl von chemischen Gefahren und Industriezweigen zu ermöglichen. Dabei wird der Schwerpunkt auf regionale und sektorale Prioritäten (z.B. hochgefährliche Pestizide, Asbest), bestimmte Arbeitnehmergruppen und neu auftretende Lücken und Herausforderungen gelegt. Das Wissen wird über eigens für chemische Gefahren entwickelte Schulungsmodule und über die Plattformen und Initiativen der wichtigsten Interessenträger verbreitet, darunter das Interinstitutionelle Programm für den sachgerechten Umgang mit Chemikalien (IOMC) und die IOMC-Toolbox für die Entscheidungsfindung im Chemikalienmanagement.
- c) **Förderung, Sensibilisierung und Überzeugungsarbeit:** Durch gezielte Kampagnen, Veranstaltungen, Webinare und Überzeugungsarbeit auf globaler Ebene wird das Amt für eine stärker sichtbare Präsenz von Chemikaliensicherheit und Arbeitsschutz auf den verschiedenen politischen und grundsatzpolitischen Agenden sorgen. Die strategische Nutzung der Netzwerke der maßgeblichen Interessenträger wie z.B. der IOMC und ihrer Toolbox-Initiative, der Partnerschaft für das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) und der Globalen Allianz für hochgefährliche Pestizide wird es erlauben, die Überzeugungsarbeit auf eine breite Palette von Zielgruppen auszuweiten.

⁸ Siehe GB.350/PV, Abs. 80.

⁹ Siehe GB.331/PV, Abs. 723 g).

- d) **Fachliche Hilfe und Unterstützung:** Das Amt wird fachliche Unterstützung leisten, damit Fragen zu chemischen Gefahren bei der Entwicklung nationaler Arbeitsschutzsysteme berücksichtigt werden, einschließlich bei der Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Arbeitsschutzprofile, -politiken und -strategien. Ferner wird das Amt in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Ausbildungszentrum der IAO (Turiner Zentrum) weiterhin durch seine Projekte auf regionaler, subregionaler und nationaler Ebene im Rahmen des Programms Safety + Health for All und des dazugehörigen Vision Zero Fund Kapazitäten aufbauen und in die vom Turiner Zentrum angebotenen Kurse der Akademie für Arbeitsschutz und des Masterstudiengangs in Arbeitsschutz chemische Gefahren als Kernthema aufnehmen.
- e) **Multilaterale Zusammenarbeit:** Das Amt wird eine enge Zusammenarbeit mit dem IOMC gewährleisten und die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bei der Umsetzung des GFC unterstützen. Ferner wird es die Zusammenarbeit und Kooperation mit verwandten internationalen Verfahren fortsetzen, einschließlich multilateraler Umweltabkommen, interinstitutioneller Arbeitsgruppen und Kooperationsrahmen wie dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung,¹⁰ dem Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel,¹¹ dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe,¹² dem Übereinkommen von Minamata über Quecksilber,¹³ der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für Industrieunfälle,¹⁴ der GHS-Partnerschaft,¹⁵ der IOMC-Toolbox,¹⁶ der IOMC Mercury Group,¹⁷ der Partnerschaft gegen Freisetzung von Quecksilber des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁸ und der Globalen Allianz für hochgefährliche Pestizide.
8. Seit 2006 hat die Arbeit des Amtes im Bereich des sicheren Umgangs mit Chemikalien, insbesondere die Zusammenarbeit und Kooperation mit den in Absatz 7 e) genannten multilateralen Plattformen und Prozessen erheblich zugenommen. Angesichts der für die 115. Tagung (2027) und 116. Tagung (2028) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgesehenen Beratungen zur Normensetzung für chemische Gefahren sowie der geplanten technischen Leitlinien der IAO zu chemischen Gefahren, des GFC und neuer multilateraler Allianzen in diesem Bereich wird diese Arbeit voraussichtlich weiter zunehmen. Das GFC (2023) wird zwar an die Stelle des SAICM (2006) treten, doch die für ihre Umsetzung verfügbaren Ressourcen sind sehr verschieden. Dank des nach der Annahme des SAICM 2006 eingerichteten Schnellstartprogramms verfügte das Amt über einen Finanzierungsmechanismus, mit dem es die damit verbundenen

¹⁰ [Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and their Disposal](#). Deutsche Fassung auf der Publikationsplattform des Bundesrechts.

¹¹ [Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade](#). Deutsche Fassung auf der Website des Bundesamtes für Umwelt.

¹² [Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants \(POPs\)](#). Deutsche Fassung auf der Website des Bundesamtes für Umwelt.

¹³ Weitere Informationen sind auf der Website des Übereinkommens von Minamata verfügbar, <https://minamataconvention.org/en>.

¹⁴ [Inter-agency coordination](#).

¹⁵ [The Global Partnership to Implement the GHS](#).

¹⁶ [IOMC Toolbox for decision making in chemicals management](#).

¹⁷ [IOMC Mercury Group](#).

¹⁸ [UNEP Global Mercury Partnership](#).

Tätigkeiten fortsetzen und sogar ausweiten konnte.¹⁹ Im GFC hingegen ist keine UN-spezifische Finanzierung für die Umsetzung vorgesehen, weshalb das Amt neue Finanzierungsquellen ermitteln muss. Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Folgemaßnahmen wird das Amt Sondermittel ausfindig machen, insbesondere über das Programm Safety + Health for All.

► **Beschlussentwurf**

9. Der Verwaltungsrat hat

- a) das Globale Rahmenwerk für Chemikalien – für eine Welt ohne Schäden durch Chemikalien und Abfälle und die Bonner Erklärung zur Kenntnis genommen;**
- b) die in den Absätzen 6 bis 8 des Dokuments GB.353/INS/5 vorgeschlagenen Folgemaßnahmen gebilligt und den Generaldirektor ersucht, seine Leitvorgaben bei der Umsetzung des Programms und Haushalts für 2026–27 und bei künftigen Maßnahmen des Amtes zu berücksichtigen.**

¹⁹ GB.297/19/2.

► Anhang I

Bonner Erklärung für eine Welt ohne Schäden durch Chemikalien und Abfälle

Wir, die Minister, Delegationsleiter, und Vertreter von Interessengruppen, sind am 28. und 29. September 2023 in Bonn, Deutschland, während des hochrangigen Segments der fünften Tagung der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement zusammengekommen, um die Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzungskrise durch Chemikalien und Abfälle zu verstärken, und erklären hiermit Folgendes:

1. Umweltverschmutzung ist weltweit der größte Risikofaktor für Erkrankungen und vorzeitigen Tod; jedes Jahr sind Millionen dieser Todesfälle, Krankheiten und Behinderungen auf die Verschmutzung durch Chemikalien zurückzuführen.
2. Zur Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist ein sachgerechter Umgang mit Chemikalien und Abfällen entscheidend. Chemische Verschmutzung stellt eine Gefahr für die nachhaltige Entwicklung dar. Wenn nicht gehandelt wird, könnte dies marktbezogene und nicht marktbezogene Kosten in Höhe von bis zu 10 Prozent des weltweiten Bruttoinlandsprodukts verursachen.¹ Chemische Verschmutzung behindert den Genuss einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt und des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. In Armut lebende Menschen, informelle Arbeitskräfte, indigene Völker und andere Gruppen in Situationen der Verletzlichkeit sind unverhältnismäßig stark von chemischer Verschmutzung betroffen. Chemikalien haben oft Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere von Frauen und Kindern. Geschlechtergleichstellung kann den sachgerechten Umgang mit Chemikalien und Abfällen unterstützen.
3. Die Krisen der Umweltverschmutzung, des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt sind eng miteinander verknüpft und müssen daher integriert angegangen werden. Der sachgerechte Umgang mit Chemikalien und Abfällen wird wesentlich zur Verwirklichung der Klimaziele des Pariser Abkommens und der Zielsetzungen und Unterziele des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal beitragen und damit langfristig die Unversehrtheit lebenswichtiger Ökosystemleistungen und ihre Produktionskapazität sicherstellen.
4. Gleichzeitig sind Chemikalien ein fester Bestandteil unseres täglichen Lebens und werden es auch in Zukunft bleiben. Gemäß Schätzungen wird sich der weltweite Jahresumsatz mit Chemikalien zwischen 2017 und 2030 verdoppeln.² In Ländern mit begrenzten Kapazitäten für den Umgang mit Chemikalien sind die Auswirkungen der chemischen Verschmutzung besonders groß.
5. Das globale Ziel, bis 2020 einen sachgerechten Umgang mit Chemikalien zu erreichen, wurde trotz der Bemühungen im Rahmen mehrerer globaler Vereinbarungen und Leitlinien nicht erreicht. Im Jahr 2006 nahm die internationale Gemeinschaft den Strategischen Ansatz für ein internationales Chemikalienmanagement (Strategischer Ansatz) an, um die Kohärenz und Synergien zwischen den bestehenden einschlägigen internationalen Instrumenten, Ein-

¹ Global Chemicals Outlook II: From Legacies to Innovative Solutions: Implementing the 2030 Agenda for Sustainable Development (Umweltprogramm der Vereinten Nationen, 2019), S. 170.

² Ebd.

richtungen und Organisationen zu stärken. Der Strategische Ansatz stellte eine internationale, sektorübergreifende Multi-Akteur-Plattform für freiwillige Partnerschaften und genossenschaftliche Initiativen bereit.

6. Für einen sachgerechten Umgang mit Chemikalien und Abfällen muss in allen Bereichen der Gesellschaft und der Wirtschaft dringend gehandelt werden. Dabei sollte im Einklang mit den Grundsätzen der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung weltweit ein gerechter Übergang gefördert werden, bei dem niemand zurückgelassen wird, unter Berücksichtigung der regionalen und nationalen Gegebenheiten und Möglichkeiten betreffend die verfügbaren Qualifikationen, Technologien, institutionellen Kapazitäten und Finanzmittel sowie der Prioritäten für nachhaltige Entwicklung in den einzelnen Ländern.
7. Wir unterstützen somit das Globale Rahmenwerk für Chemikalien – für eine Welt ohne Schäden durch Chemikalien und Abfälle und die dazugehörige Erklärung, die unser gemeinsames und uneingeschränktes Bekenntnis widerspiegeln, beruhend auf den Erkenntnissen und gemeinsamen Anstrengungen im Rahmen des Strategischen Ansatzes die Maßnahmen für einen sachgerechten Umgang mit Chemikalien und Abfällen zu verstärken.
8. Wir werden die Exposition gegenüber schädlichen Chemikalien vermeiden, die schädlichsten Chemikalien, soweit angezeigt, aus dem Verkehr ziehen und den sicheren Umgang mit Chemikalien, deren Einsatz unerlässlich ist, verbessern. Wir werden den Übergang zur Kreislaufwirtschaft aktiv fördern und unterstützen, unter anderem durch die Entwicklung sicherer chemischer und nicht-chemischer Alternativen und Ersatzstoffe, die die Gesundheit und die Umwelt schützen und zu Abfallverringerung, Recycling ohne schädliche Chemikalien und einem effizienten Ressourceneinsatz führen.
9. Im Einklang mit der Resolution 4/8 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen über den sachgerechten Umgang mit Chemikalien und Abfällen werden wir unsere Koordinierungs- und Kooperationsbemühungen auf allen Ebenen verstärken, um die Kohärenz und Komplementarität in den Bereichen Chemikalien und Abfälle zu verbessern, unter anderem durch die Einbeziehung und durchgängige Berücksichtigung des sachgerechten Umgangs mit Chemikalien und Abfällen in nationalen Entwicklungsplänen, Staatshaushalten und einschlägigen Sektorpolitiken.
10. Wir werden Forschungsarbeiten und Innovation zur Entwicklung sicherer und nachhaltiger Chemikalien, Informationsmaterialien, Produkte und Verfahren, einschließlich Lösungen, die von indigenen Völkern und traditionellen Wissenssystemen stammen, aktiv fördern.
11. Wir verpflichten uns zur Stärkung der Kapazitäten, des Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und der finanziellen Unterstützung, auch mit Mitteln aus inländischen Quellen, regionaler und internationaler Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe sowie aus dem Privatsektor und der Philanthropie.
12. Wir verpflichten uns zu einem wirksamen und effizienten Umgang mit Chemikalien und Abfällen mittels Rechenschaftspflicht, Transparenz und Zugang zu Informationen zu Chemikalien betreffend die Gesundheit und Sicherheit von Mensch und Umwelt, Zugang zur Justiz sowie eine die sektorübergreifende Zusammenarbeit zahlreicher Interessenträger fördernde inklusive und sinnvolle Beteiligung.
13. Wir werden uns an den bereits laufenden internationalen Bemühungen zur Einrichtung eines wissenschaftspolitischen Gremiums beteiligen, um weiter zum sachgerechten Umgang mit Chemikalien und Abfällen sowie zur Verhütung von Verschmutzung beizutragen und die Entwicklung eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments über Verschmutzung durch Kunststoffe, auch in der Meeresumwelt voranzubringen.

14. Wir ersuchen die Institutionen der Vereinten Nationen und andere einschlägige internationale Organisationen, einschließlich der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation, eine stärkere Rolle bei der Erhebung zuverlässiger Daten über Chemikalien und Abfälle einzunehmen und die einschlägigen Maßnahmen sowie die Zusammenarbeit auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erleichtern. Wir ersuchen ferner die Leitungsorgane dieser Organisationen, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung entsprechend ihrem jeweiligen Mandat zu verstärken, um das Globale Rahmenwerk für Chemikalien – für eine Welt ohne Schäden durch Chemikalien und Abfälle zu unterstützen und dessen Ziele gegebenenfalls in ihr Arbeitsprogramm und ihren Haushalt aufzunehmen.
15. Wir vertreten die Ansicht, dass eine aktive Führungsrolle, das Engagement und die Partnerschaft mit dem Privatsektor und der Industrie in der gesamten Wertschöpfungs- und Lieferkette der chemischen Industrie für den Erfolg des Globalen Rahmenwerks für Chemikalien – für eine Welt ohne Schäden durch Chemikalien und Abfälle entscheidend sind. Wir legen dem Privatsektor und der Industrie mit Nachdruck nahe, sich um wesentlich höhere Investitionen bei der Umsetzung robuster Politiken und Maßnahmen zugunsten des Lebenszyklusmanagements, der Sorgfaltspflicht und der Ressourceneffizienz für einen gerechten Übergang zu bemühen und dadurch Geschäfts- und Wachstumsmöglichkeiten zu schaffen.
16. Wir sind uns bewusst, dass die inklusive und sinnvolle Beteiligung und ein stufenweises Vorgehen aller maßgeblichen Interessenträger in allen Sektoren zur Erreichung der strategischen Zielsetzungen und der Unterziele des Globalen Rahmenwerks für Chemikalien – für eine Welt ohne Schäden durch Chemikalien und Abfälle sowie zur Verwirklichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung entscheidend sind.
17. Wir nehmen Kenntnis von der Resolution 76/300 der Generalversammlung vom 28. Juli 2022 über das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt und ihrer Bedeutung für die Förderung des Wohlergehens der Menschen und des vollen Genusses aller Menschenrechte.
18. Wir sind entschlossen, unsere Vision einer Welt ohne Schäden durch Chemikalien und Abfälle für eine sichere, gesunde und nachhaltige Zukunft zu verwirklichen. Daher verpflichten wir uns, im Geist der Solidarität und Partnerschaft, mit Blick auf die Umsetzung des Globalen Rahmenwerks für Chemikalien – für eine Welt ohne Schäden durch Chemikalien und Abfälle die nachfolgenden globalen Zielsetzungen und Maßnahmen zu verstärken:
 - f) Schutz und Achtung der Menschenrechte zum Wohlergehen der heutigen und künftigen Generationen;
 - g) Entwicklung und Annahme der erforderlichen nationalen Regelungen, Strategien, Rechtsvorschriften und Aktionspläne für Chemikalien und Abfälle, um das Management und die Kontrolle der Verschmutzung durch Chemikalien und Abfälle zu verbessern;
 - h) Förderung nationaler Maßnahmen, die die Umsetzung anderer bestehender einschlägiger multilateraler Vereinbarungen, Normen und Verpflichtungen der Vereinten Nationen im Bereich Chemikalien und Abfälle unterstützen und ergänzen;
 - i) Steigerung der sicheren Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Textilfasern, indem schädliche Auswirkungen von Pestiziden auf Gesundheit und Umwelt vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, minimiert werden;
 - j) Schutz der menschlichen Gesundheit, insbesondere der Gesundheit von Frauen und Kindern, mit besonderem Augenmerk auf Kleinkindern;

- k) Förderung von menschenwürdiger, sicherer, gesunder und nachhaltiger Arbeit in der gesamten Wertschöpfungs- und Lieferkette;
- l) Stärkung einer nachhaltigen, berechenbaren, angemessenen und zugänglichen langfristigen Finanzierung aus allen Quellen, damit niemand zurückgelassen wird;
- m) Stärkung der Entwicklung und Bereitstellung sicherer und nachhaltiger Chemikalien mit weniger schädlichen Auswirkungen auf die nachgelagerte Industrie, die Arbeitnehmer und die Verbraucher;
- n) Stärkung der Zusammenarbeit zur Bekämpfung des anhaltenden illegalen Handels mit gefährlichen Chemikalien und Abfällen.

► Anhang II

Nicht erschöpfende Liste der Ziele des Globalen Rahmenwerks für Chemikalien – für eine Welt ohne Schäden durch Chemikalien und Abfälle, die für die Arbeitswelt von besonderer Bedeutung sind

Unterziel A1: Bis 2030 haben die Regierungen einen Rechtsrahmen angenommen, den sie umsetzen und durchsetzen, und angemessene institutionelle Kapazitäten geschaffen, um ihren nationalen Gegebenheiten entsprechend schädliche Auswirkungen von Chemikalien und Abfällen zu verhindern oder, wo dies nicht möglich ist, zu minimieren.

Unterziel A2: Bis 2030 entwickeln zwischenstaatliche Interessenträger Leitlinien, um interessierte Regierungen und maßgebliche Interessenträger bei der Umsetzung wirksamer Strategien für das Chemikalien- und Abfallmanagement zu unterstützen, aufbauend, unter anderem, auf den Updates der Toolbox für die Entscheidungsfindung im Chemikalienmanagement des Interinstitutionellen Programms für den sachgerechten Umgang mit Chemikalien.

Unterziel B4: Bis 2035 werden von den Interessenträgern geeignete Leitlinien, bewährte Praktiken und standardisierte Instrumente für die Gefahren- und Risikobewertung sowie für das Chemikalien- und Abfallmanagement verwendet.

Unterziel B5: Bis 2030 wurden unter Berücksichtigung eines geschlechtergerechten Ansatzes Ausbildungs-, Schulungs- und Aufklärungsprogramme betreffend Chemikaliensicherheit, Nachhaltigkeit, sicherere Alternativen und die Vorteile der Risikominderung von Chemikalien und Abfällen entwickelt und umgesetzt.

Unterziel B6: Bis 2030 haben alle Regierungen das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) in allen einschlägigen Sektoren ihren nationalen Gegebenheiten entsprechend umgesetzt.

Unterziel D7: Bis 2030 werden von allen Interessenträgern Maßnahmen umgesetzt und Anstrengungen unternommen, um wirksame Arbeitsschutzpraktiken und Umweltschutzmaßnahmen in allen einschlägigen Sektoren und in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

Unterziel E1: Bis 2035 haben die Regierungen den sachgerechten Umgang mit Chemikalien und Abfällen durch die Umsetzung in allen einschlägigen sektorspezifischen Plänen, Haushalten und Entwicklungsplänen sowie in den Maßnahmen und Programmen für Entwicklungshilfe durchgängig berücksichtigt.

Unterziel E2: Bis 2030 werden Partnerschaften und Netzwerke zwischen Sektoren und Interessengruppen gestärkt, um einen sachgerechten Umgang mit Chemikalien und Abfällen zu erreichen.

Unterziel E6: Bis 2030 werden von den Interessenträgern die Synergien und Verbindungen zwischen Chemikalien- und Abfallmanagement und anderen wichtigen umwelt-, gesundheits- und arbeitspolitischen Maßnahmen ermittelt und gegebenenfalls gestärkt, wie z.B. Lösungsansätze in Bezug auf den Klimawandel, Erhaltung der biologischen Vielfalt, Schutz der Menschenrechte sowie allgemeine oder primäre Gesundheitsversorgung.